

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung im Ortsteil Seebergen der Gemeinde Drei Gleichen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Haushaltsbegleitges 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 2011, S. 531) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105), hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 21.06.2012, die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung „Seeberger Waldgeister“ im Ortsteil Seebergen wird von der Gemeinde Drei Gleichen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz–ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Begriffsbestimmung

Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Drei Gleichen ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 5 Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 16:45 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Eine Betreuung kann entweder in Form einer Ganztagsbetreuung oder einer Halbtagsbetreuung bis 5 Stunden in der Zeit bis 12:00 Uhr erfolgen. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 2 Monate vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (3) Die Einrichtung bleibt in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (4) Brückentage, das sind der Freitag nach und der Montag vor einem gesetzlichen Feiertag, können vom Bürgermeister in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und dem Elternbeirat zu Schließtagen erklärt werden. Dies ist durch Aushang in der Kindertagesstätte rechtzeitig bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, kann der Bürgermeister in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und unter Anhörung des Elternbeirates anderweitige Öffnungszeiten festsetzen. Diese sind öffentlich im Amtsblatt bekannt zu machen und durch Aushang in der Einrichtung.
- (6) Die Einrichtung kann jährlich bis zu 2 vollen Arbeitstagen geschlossen werden, um den Fachkräften qualifizierte Fortbildungen entsprechend dem pädagogischen Konzept der Einrichtung zu ermöglichen.
- (7) Während der gesetzlichen Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu drei Wochen geschlossen werden.

§ 6 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Dabei soll der gewünschte Betreuungsumfang angegeben werden. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, muss dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.
- (5) Die vorübergehende Aufnahme von Gastkindern ab einem Alter von 2 Jahren ist möglich, wenn die entsprechenden freien Kapazitäten vorhanden sind. Der Elternbeitrag ist anteilig zu zahlen.
- (6) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung an.

§ 7 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie am Ende der Betreuungszeit, spätestens zum Ende der Öffnungszeiten beim Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen, den Heimweg allein antreten oder von anderen Personen als den Eltern abgeholt werden, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung der Einrichtung. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Die Kinder sollen sauber und witterungsgerecht gekleidet erscheinen. Außerdem sind Wechselwäsche, Wechselschuhe und Schlafanzug mitzubringen. Alle genannten Sachen müssen gekennzeichnet sein, um Verwechslungen zu vermeiden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten oder Läuse beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.

- (6) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (§ 11), die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten und der Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 8

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder bei Bedarf die Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen und die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

§ 9

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 ThürKitaG ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

§ 10

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 11

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungs- und Verpflegungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

Kommt ein Ausschluss auf Grund des Verhaltens des Kindes in Betracht, so ist in Verbindung mit den Eltern, dem Betreuungspersonal und gegebenenfalls unter Einbeziehung des Jugendamtes über den weiteren Betreuungsverlauf oder die Beendigung der Betreuung durch den Gemeinderat zu entscheiden.

- (3) Werden die jeweils gültigen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (§11) für drei Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisherigen Platz. Der Ausschluss wird durch die Gemeindeverwaltung per Bescheid festgestellt.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten

- b) Benutzungsgebühr:

Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung im Ortsteil Seebergen der Gemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum vom 22.07.2010 außer Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen,

17.07.2012

Ausfertigungsdatum

Siegel

J. Leffler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung im Ortsteil Seebergen der Gemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum vom 17.07.2012 sowie der Hinweis, gem. 21 Abs. 4 ThürKO, wurden im Amtsblatt Nr. 7/2012 vom 27.07.2012 öffentlich bekannt gemacht und gelten mit diesem Tag als bekannt gegeben.

Gemeinde Drei Gleichen, den 27.07.2012

J. Leffler
Bürgermeister

Siegel